Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Beitrag des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) zum Schutz der Forschungsfreiheit im ERA Act

9. November 2026

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) beteiligte sich im November 2026 an einer Konsultation des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) zum European Research Area Act (ERA Act), der Ende 2026 von der Europäischen Kommission verabschiedet werden soll. Der ERA Act zielt darauf ab, die Zusammenarbeit in Forschung und Innovation innerhalb der EU zu stärken. Er soll einen rechtlich verbindlichen Rahmen schaffen, der bisher auf freiwilliger Beteiligung der Mitgliedstaaten im Europäischen Forschungsraum (EFR) basierte, und die Umsetzung gemeinsamer Ziele des EFR erleichtern.

Im Rahmen eines Online-Workshops des BMFTR am 4. November 2026 nahm der DAAD zu folgenden Fragestellungen Stellung:

ZIELSETZUNG

Worin sehen Sie den größten Mehrwert des Schutzes der Forschungsfreiheit auf EU-Ebene?

Akademische Freiheit wird in Deutschland durch Grundgesetz Artikel 5 (3) als Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre abgesichert. Der größte Mehrwert eines Schutzes der Forschungsfreiheit auf EU-Ebene liegt darin, eine bestehende Schutzlücke zu schließen und einen EU-weit durchsetzbaren Mindeststandard zu schaffen und rechtlich durchzusetzen.

Aufgrund der Heterogenität entsprechender Gesetzeslagen im EFR wäre es aus Sicht des DAAD sinnvoll, auf EU-Ebene eine bestehende Schutzlücke zu schließen und einen EU-weit durchsetzbaren Mindeststandard zu schaffen und rechtlich durchzusetzen. Positive Auswirkungen sind unter anderem auch auf die gemeinsame internationale akademische Zusammenarbeit und Mobilität zu erwarten.

Der Schutz von Forschung und Lehre sind eng verbunden und eine zentrale Voraussetzung für einen freien Hochschulraum. Begrüßenswerterweise wird in dem verfügbaren Entwurfsdokument zum ERA-Act auch die Lehr- und Betreuungsfreiheit erwähnt.

Auch die Regeln für internationale akademische Kooperationen mit außereuropäischen Partnern sollen dahingehend erfasst werden, dass sie den Prinzipien der Forschungsfreiheit entsprechen. Damit würde die Forschungsfreiheit auch außerhalb der EU ausstrahlen und er könnte einen hohen internationalen Standard setzen. Dies sollte insbesondere für EU-Staatsbürgerinnen und -bürger gelten.

Darüber hinaus wäre eine klare Positionierung der EU als Zufluchtsort für bedrohte und gefährdete Forschende ein deutlicher Mehrwert.

Welches Ziel sollte unbedingt in der konkreten Ausgestaltung erreicht werden, das nicht allein über die nationale Ebene zu verwirklichen ist?

Ziel sollte sein, dass Akteure innerhalb wie außerhalb der EU deutlich wahrnehmen, dass die Forschungsfreiheit in der gesamten EU einen hohen Wert und Standard hat und sie ihr Handeln danach ausrichten müssen, wenn sie mit europäischen Wissenschaftseinrichtungen kooperieren.

Die EU sollte darüber hinaus als sicherer Ort für Forschende weltweit gestärkt werden, deren akademische Freiheit bedroht ist. Hierfür braucht es neben geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen verlässliche Förderstrukturen, wie bereits in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2024 mit Empfehlungen an die Kommission zur Förderung der Forschungsfreiheit in der EU gefordert.[1] Ein europäisches dauerhaftes Instrument sollte in Komplementarität zu vorhandenen oder sich entwickelnden nationalen Instrumenten entwickelt werden.

DEFINITION VON MINDESTSTANDARDS FÜR DEN SCHUTZBEREICH DER FORSCHUNGSFREIHEIT

Welche Kernelemente sollten aus Sicht Ihrer Einrichtung ausdrücklich erfasst werden?

Art. 13 der Grundrechtecharta ist bislang wenig konturiert. Der DAAD setzt sich dafür ein, dass die Forschungsfreiheit im ERA Act klar und belastbar abgesichert ist. Der Act sollte zentrale Rechte deutlich benennen wie etwa die Freiheit, Forschungsthemen, -theorien und -methoden zu wählen, anerkanntes Wissen zu hinterfragen, neue Ideen zu entwickeln und die Ergebnisse zu teilen und zu verbreiten, sich mit anderen Forschenden und Studierenden frei auszutauschen, ebenso wie institutionelle Autonomie.

Eine entsprechende Positivdefinition nach dem Vorbild der Bonner Erklärung (2020), dem Communiqué der EHEA Ministerkonferenz 2020 in Rom[2] und dem Communiqué der Tirana EHEA Ministerkonferenz 2024[3] ist einem Verbotskatalog dabei vorzuziehen.

Wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2024 mit Empfehlungen an die Kommission zur Förderung der Forschungsfreiheit in der EU gefordert, sollte für ein ausgewogenes Verhältnis gesorgt werden, um die individuellen Rechte und die institutionelle Autonomie miteinander im Einklang zu bringen.

Eine gegenseitige Bezugnahme zwischen dem ERA Act und der Politikgestaltung im Europäischen Forschungsraum (EFR, dem Europäischen Hochschulraum (EHEA) und dem Europäischen Bildungsraum (EEA) ist aufgrund der engen Verzahnung von Forschung und Hochschulbildung wichtig und ermöglicht die Entwicklung von Synergien. Diese wurden in der Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit (2020), dem Statement zu Academic Freedom des Europäischen Hochschulraums (Rom 2020) und im EHEA Statements on Fundamental Values (Tirana 2024, insbes. Zur institutionellen Autonomie) hervorgehoben.

[1] „Das Parlament (…) besteht darauf, dass die Union ein sicherer Zufluchtsort für alle Forscher in Not sein und ein europäisches Stipendiatenprogramm für Forscher in Not einrichten sollte, das finanzielle Unterstützung für die Vergabe von Plätzen für Forscher in Not an europäischen Forschungseinrichtungen bietet; ist der Ansicht, dass dieses System auch ein Solidaritätsmechanismus sein sollte, durch den europäische Forschende unterstützt werden, die mit Verletzungen ihrer Forschungsfreiheit konfrontiert sind“.

[2] „The freedom to research includes the right, consistent with professional standards of the respective discipline, to determine: what shall (or shall not) be researched; how it shall be researched; who shall research, with whom and for what purpose research shall be pursued; the methods by which, and avenues through which, research findings shall be disseminated.“

[3] „Academic autonomy also includes the capacity to decide on areas, scope, aims and methods of research in accordance with the law, academic standards and good research practice, as well as the values of academic integrity.“

Für den Bereich der Bildung sind die EU-Kompetenzen begrenzt. Forschung und Lehre sind aber eng miteinander verknüpft und bedingen sich gegenseitig. Wie auch in der Entschließung des Europäischen Parlaments 2024 gefordert, sollte die Freiheit der Lehre nicht vollständig aus dem EU-Schutzbereich fallen.[4] Der DAAD plädiert dafür, dass der Rechtsakt die enge Verzahnung zwischen Forschung, Hochschulbildung und Lehre ausdrücklich berücksichtigt. Es sollte erwähnt werden, dass internationale akademische Kooperation, Mobilität und Wissensaustausch sowohl die Forschungs- als auch Lehrfreiheit betreffen.

GRENZEN/SCHRANKEN

Welche Prinzipien zu Grenzen der Forschungsfreiheit sollten im ERA Act enthalten sein, um einen wirkungsvollen europäischen Schutzstandard zu etablieren?

Fragen der Wissens- und Forschungssicherheit können der Forschungsfreiheit Grenzen setzen, um die Forschenden und Forschungseinrichtungen vor ungewolltem Wissensabfluss, Einflussnahme, unethischer Zweckentfremdung etc. zu schützen. Dazu sollten nachvollziehbare Schutzvorkehrungen wie Prinzipien, Regelungen und Institutionen aufgebaut und weiterentwickelt werden. Dies ist bereits der Fall, etwa im Rahmen der Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit (2024), den geplanten European Centres of Expertise on Research Security und des Research Security Monitors, der Probleme frühzeitig sichtbar macht. Diese EU-Aktivitäten zur Forschungssicherheit sollten bei der Behandlung der Forschungsfreiheit im ERA Act mit bedacht werden.

Dabei sind das Subsidiaritätsprinzip, die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und die Komplementarität zu bestehenden Strukturen auf EU und nationaler Ebene wichtig, sowie dass diese im Einklang mit forschungsorientierten und -angemessenen Strukturen entwickelt werden. Das Prinzip der akademischen Freiheit und institutionellen Autonomie sollte beachtet werden, so dass Sicherheitsargumente nicht zur Einschränkung legitimer Forschung und internationaler Kooperation missbraucht werden können.

Staaten außerhalb der EU haben häufig andere Standards im Bereich der Forschungsfreiheit. Sollte von außereuropäischen Partnern die Einhaltung europäischer Standards in internationalen Kooperationen verlangt werden, könnte dies wiederum die internationalen Kooperationen beeinträchtigen und damit letztlich auch die Forschungsfreiheit für die EU-Forschenden und -Forschungseinrichtungen beeinträchtigen.

Bei einer Kopplung von EU-Forschungsmitteln an die Einhaltung der Forschungsfreiheit sollten Schutzvorkehrungen entwickelt werden, um zu verhindern, dass die Sanktionen Forschende treffen, die selbst unter staatlichem Druck stehen.

[4] Allgemeine Erwägungen (23) in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2024 mit Empfehlungen an die Kommission zur Förderung der Forschungsfreiheit in der EU: „In dem Legislativvorschlag sollte auch berücksichtigt werden, dass der Forschungsfreiheit zwar ein eigenständiger Wert zukommt, sie im Rahmen moderner Hochschulen jedoch untrennbar mit der Freiheit der Lehre verbunden ist. Das bedeutet, dass angesichts der Rechtsgrundlage für den Vorschlag, der Kernkompetenzen der Union auf dem Gebiet der Forschung sowie unter gebührender Beachtung der eingeschränkten Befugnisse der Union zum Erlassen von Rechtsvorschriften im Bereich der Bildung, der Vorschlag auf die interne Verbreitung in einem größtmöglichen Umfang abzielen sollte."